

Geschäftsverzeichnissnr. 1383
Urteil Nr. 78/99 vom 30. Juni 1999

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 9. April 1930 zum Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsverbrecher, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 1964, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seiner Anordnung vom 29. Juli 1998 in Sachen C.C. gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigung am 3. August 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Präsident des Gerichts erster Instanz Gent, im Verfahren der einstweiligen Entscheidung, folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft [zu lesen ist: Gesetz vom 9. April 1930 zum Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsverbrecher, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 1964] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es den Internierten ein Statut auferlegt, das in vielerlei Hinsicht nachteiliger ist als das Statut der Geisteskranken, denen eine Maßnahme aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken auferlegt wurde, insbesondere indem es aufgrund des Gesetzes vom 1. Juli 1964 im Gegensatz zum Gesetz vom 26. Juni 1990 nicht möglich ist, eine private psychiatrische Anstalt zur Aufnahme eines (internierten) Geisteskranken zu verpflichten? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

C.C. wurde am 13. August 1996 wegen gewaltsamen Diebstahls und versuchten Totschlags festgenommen. Der Gerichtspsychiater stellte fest, daß C.C. an einer ernsten Geisteskrankheit litt und eine Gefahr für die Gesellschaft darstellte. Am 6. Januar 1997 ließ die Ratskammer des Strafgerichts Gent C.C. internieren.

Um den Kontakt mit seinen in einem Heim lebenden Kindern aufrechterhalten zu können, äußerte C.C. den Wunsch, in eine private psychiatrische Klinik in der Umgebung von Gent aufgenommen zu werden. Er fand jedoch keine private Einrichtung, die bereit gewesen wäre, ihn aufzunehmen. Am 19. Januar 1998 entschied der Ausschuß zum Schutz der Gesellschaft, daß die weitere Internierung in der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft in Merksplas erfolgen sollte. Am 18. Februar 1998 forderte C.C. den Präsidenten des Gerichts erster Instanz auf, als vorläufige Maßnahme dem Belgischen Staat anzuordnen, seine Aufnahme in eine geeignete private psychiatrische Einrichtung in der Umgebung von Gent zu ermöglichen.

C.C. bat den Präsidenten ebenfalls, dem Hof eine präjudizielle Frage vorzulegen bezüglich der Vereinbarkeit des Gesetzes vom 9. April 1930 zum Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsverbrecher in der durch das Gesetz vom 1. Juli 1964 ersetzten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Der Präsident stellt diesbezüglich fest, daß « im Rahmen des Gesetzes zum Schutz der Gesellschaft der [Ausschuß zum Schutz der Gesellschaft] keine Privateinrichtung zur Aufnahme eines internierten Geisteskranken verpflichten kann, selbst dann nicht, wenn eine Behandlung da [...] angezeigt wäre, während dieselbe Einrichtung im Rahmen des Gesetzes über den Schutz der Person des Geisteskranken wohl zur Aufnahme gezwungen werden kann ».

Der Präsident beschließt, « daß es trotz einer unterschiedlichen Finalität der beiden Gesetze anscheinend nicht evident ist, daß es keine ungerechtfertigte Ungleichheit und Diskriminierung zwischen den beiden Weisen, Geistesranke zu behandeln, gibt », und stellt, bevor er über die im Verfahren der einstweiligen Entscheidung verlangte Maßnahme entscheidet, die oben zitierte präjudizielle Frage.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 3. August 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 27. August 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. September 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 9. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- C.C., Domizil erwählend in der Kanzlei seines Rechtsanwalts, Limburgstraat 122, 9000 Gent, mit am 12. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 8. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Januar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 3. August 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. März 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. März 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. März 1999

- erschienen

. RA W. Van Steenbrugge, in Gent zugelassen, für C.C.,

. RA F. Van Nuffel *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

## IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

### *Hinsichtlich der Tragweite der präjudiziellen Frage*

A.1. C.C. wünsche, daß die präjudizielle Frage auf das vollständige Gesetz vom 9. April 1930 zum Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsverbrecher in der durch das Gesetz vom 1. Juli 1964 ersetzten Fassung ausgedehnt werde. Dieses Gesetz biete, im Gegensatz zum Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken, weder eine Möglichkeit, eine psychiatrische Einrichtung zur Aufnahme des Patienten zu verpflichten, noch gewährleiste es eine systematische und individuelle Behandlung oder eine flexible Einschätzung des Internierten.

A.2. Der Ministerrat weise darauf hin, daß der Streitfall vor dem Verweisungsrichter sich nur auf die Unmöglichkeit beziehe, eine private psychiatrische Einrichtung zur Aufnahme eines (internierten) Geisteskranken zu verpflichten.

Insoweit der Hof die Frage auf andere Aspekte des Gesetzes vom 9. April 1930 ausdehnen sollte, hebe der Ministerrat hervor, daß diese Aspekte im Lichte des im nachfolgenden dargelegten Ziels des Gesetzes gerechtfertigt seien. Übrigens bestimme das Gesetz nicht, daß der Internierte weniger Behandlung und Versorgung beanspruchen könne als der Geisteskranke, der aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1990 in eine psychiatrische Einrichtung aufgenommen werde. Wenn die Behandlung und Versorgung unter nicht so komfortablen Bedingungen erfolgen sollte, könnten diese nur aus Durchführungsmaßnahmen resultieren, über die der Hof nicht urteilen könne.

### *Hinsichtlich des objektiven Charakters des Unterscheidungskriteriums*

A.3. C.C. zufolge sei der Unterschied zwischen einem Geisteskranken, der unter das Statut der Internierung falle, und einem Geisteskranken, der unter das Statut der Zwangseinweisung falle, nicht (ausschließlich) abhängig von einem objektiven Kriterium, werde aber doch mitbestimmt durch zufällige Ereignisse und subjektive politische Entscheidungen. Der Prokurator des Königs und die Personen, die durch eine von einem Geisteskranken begangene Tat geschädigt worden seien, würden nämlich subjektiv darüber urteilen, ob es opportun sei, einen Antrag auf Internierung bzw. eine Klage im Strafverfahren mit Beitritt als Zivilpartei einzureichen.

A.4. Dem Ministerrat zufolge beruhe der Behandlungsunterschied zwischen dem aufgrund des Gesetzes vom 9. April 1930 internierten Geistesgestörten und dem aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1990 zwangsweise in eine Versorgungseinrichtung eingewiesenen Geistesgestörten auf einem objektiven Kriterium: Internierung erfolge nur, wenn der Betreffende ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen habe, anderenfalls könne er nur aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1990 seiner Freiheit beraubt werden.

Die Möglichkeit, daß ein Geisteskranker wegen eines von ihm begangenen Verbrechens oder Vergehens aufgrund einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt werde, beeinträchtige nicht den objektiven Charakter des Unterschieds. Die Verfolgungs- und Verfahrenseinstellungspolitik im Sinne von Artikel 143<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches beruhe nämlich ebenso auf einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts.

Selbst wenn man von einem subjektiven Charakter der Verfolgungs- und Verfahrenseinstellung ausginge, bleibe doch ein objektives Kriterium bestehen: Internierung erfolge, wenn der Geisteskranke ein Verbrechen oder Vergehen begangen habe, das vor das Untersuchungsgericht oder erkennende Gericht gebracht werde.

### *Hinsichtlich der angemessenen Rechtfertigung des Behandlungsunterschieds*

A.5. C.C. zufolge sei der Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt, da das Ausmaß der Ungleichheit in keinem angemessenen Verhältnis zur Zielsetzung des beanstandeten Gesetzes stehe. Durch das Gesetz vom 9. April 1930 werde eine schwerwiegende und schmerzliche Ungleichheit aufrechterhalten, die seine Lebensqualität und die Gewährleistung seiner grundlegenden Rechte auf eingreifende und irreversible Weise gefährden könne. Er verweise insbesondere auf Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Bezüglich des Ziels der Internierung sei C.C. der Auffassung, daß es sich nicht vom Ziel der Zwangseinweisung unterscheide, die einer geisteskranken Person im Rahmen des Gesetzes vom 26. Juni 1990 auferlegt werden könne. Aus den jeweiligen Gesetzen sowie aus Rechtsprechung und Rechtslehre werde ersichtlich, daß beide Maßnahmen darauf abzielen würden, einerseits die Gesellschaft vor eventuellen Untaten oder schadensverursachenden Handlungen des Geisteskranken zu schützen und andererseits für die Behandlung und Versorgung des Geisteskranken zu sorgen. Diesem doppelten Ziel werde man besser und effizienter mit der Zwangseinweisung als mit der Internierung gerecht.

A.6. Dem Ministerrat zufolge liege der Internierung eine andere Finalität zugrunde als der Zwangseinweisung. Die im Gesetz vom 26. Juni 1990 vorgesehenen Schutzmaßnahmen würden hauptsächlich im Interesse des Geisteskranken ergriffen. Der Schutz des Lebens oder der Unversehrtheit anderer sei nur eine sekundäre und subsidiäre Zielsetzung. Aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß die Zwangseinweisung weniger angezeigt sei, wenn nicht eine Gefahr für die Person des Geisteskranken selbst die Freiheitsberaubung rechtfertige, sondern im Gegenteil nur von einer Gefahr für Dritte die Rede sei. Die Internierung sei hingegen eine Sicherheitsmaßnahme, die auf den Schutz der Gesellschaft ausgerichtet sei und ebenfalls darauf abziele, dem Betroffenen in seinem eigenen Interesse eine wissenschaftlich gerechtfertigte Behandlung angeeignet zu lassen. Aus einem Urteil des Kassationshofes vom 20. Januar 1987 gehe hervor, daß diese Behandlung dem Schutz der Gesellschaft untergeordnet sei.

Die Tatsache allein, daß das Gesetz zwei parallele Systeme organisiere, führe nicht automatisch zur Diskriminierung einer Kategorie hinsichtlich einer anderen. Die unterschiedlichen Zielsetzungen des Gesetzes vom 9. April 1930 und des Gesetzes vom 26. Juni 1990 würden der Auffassung des Ministerrats zufolge die unterschiedliche Behandlung des Geisteskranken rechtfertigen, je nachdem, ob er ein Vergehen oder eine Verbrechen begangen habe oder nicht. Die strafbare Handlung sei ein wesentliches Kriterium für die Determinierung der Gefahr, die jemand für die Gesellschaft darstellen könne. Obgleich der Geisteskranke wegen Schuldunfähigkeit - eine essentielle Voraussetzung in unserem Strafrecht - nicht strafbar sei, könne man nicht leugnen, daß ein bestimmter Tatbestand vorliege, der eine besondere Sicherheitsmaßnahme erforderlich mache. Die vom Geisteskranken ausgehende potentielle Gefahr für das Leben oder die Unversehrtheit anderer habe sich in einem Vergehen oder einem Verbrechen manifestiert.

Der Ministerrat weise ebenfalls darauf hin, daß Privateinrichtungen nicht zur Aufnahme Internierter gezwungen werden könnten, da die anderen geisteskranken Bewohner und das Personal in gleichem Maße das Recht auf den Schutz des Gesetzes vom 9. April 1930 zum Schutz der Gesellschaft hätten. Auch Kriminologen und Psychiater stünden einer Vermischung von straffälligen und nicht-straffälligen Geisteskranken ablehnend gegenüber. Die Einweisung Internierter in Privateinrichtungen bleibe denn auch die Ausnahme von der Regel, und dies in Übereinstimmung mit der Absicht des Gesetzgebers, so wie sie aus den Vorarbeiten ersichtlich werde. Übrigens habe die Aufnahme psychisch kranker Delinquenten in Privateinrichtungen wiederholt zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben, weshalb diese Einrichtungen zu einer rigoroseren Aufnahmepolitik übergegangen seien.

Aus dem Vorhergehenden ziehe der Ministerrat den Schluß, daß der beanstandete Behandlungsunterschied zwischen einem gewöhnlichen Geisteskranken und einem straffälligen Geisteskranken vernünftigerweise als nicht unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel angesehen werden könne. Der Ausschuß zum Schutz der Gesellschaft könne übrigens in Ausnahmefällen und aufgrund zwingender therapeutischer Notwendigkeiten einer Aufnahme in eine Privateinrichtung zustimmen, wenn diese sich dazu bereit erkläre. Während das Gesetz vom 26. Juni 1990 zur Zwangsbehandlung in einem Krankenhaus oder zur Zwangsversorgung in einer Familie keine Alternative biete, bestünden im Rahmen des Gesetzes vom 9. April 1930 eben die Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft, die dafür speziell ausgestattet seien.

- B -

B.1. Dem Hof wird die Frage gestellt, ob das durch das Gesetz vom 1. Juli 1964 ersetzte Gesetz vom 9. April 1930 zum Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsverbrecher gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem es, im Gegensatz zum Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken, nicht die Verpflichtung für eine private psychiatrische Einrichtung zur Aufnahme eines internierten Geisteskranken vorsieht.

B.2. Kraft des Gesetzes vom 26. Juni 1990 kann der Friedensrichter auf Antrag jedes Beteiligten - in dringenden Fällen kann der Prokurator des Königs von Amts wegen auftreten - den psychiatrischen Dienst bestimmen, in den der Geisteskranke zwecks Beobachtung und ggf. zwecks weiteren Zwangsaufenthalts aufgenommen wird.

Kraft des Gesetzes vom 9. April 1930 können die Untersuchungsgerichte den Geisteskranken in der psychiatrischen Abteilung einer Strafanstalt unter Beobachtung stellen, und es können die Untersuchungsgerichte und die erkennenden Gerichte die Internierung anordnen. Artikel 14 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes bestimmt:

« Die Internierung erfolgt in eine durch den Ausschuß zum Schutz der Gesellschaft bezeichnete Einrichtung.

Diese wird aus den durch die Regierung organisierten Einrichtungen ausgewählt. Der Ausschuß kann jedoch aus therapeutischen Gründen und mittels einer besonders motivierten Entscheidung die Einweisung und die Verwahrung in einer Einrichtung anordnen, die dafür vom Standpunkt der Sicherheit und Versorgung aus gesehen geeignet ist. »

In der Begründung zum Gesetz vom 1. Juli 1964, das das Gesetz vom 9. April 1930 inhaltlich vollständig ersetzt hat, wird darauf hingewiesen, daß die eventuelle Einweisung eines internierten Geisteskranken in eine private psychiatrische Einrichtung Ausnahmecharakter hat und von vorübergehender Art ist (*Parl. Dok.*, Senat, 1959-1960, Nr. 514, S. 5).

Der Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien von Geisteskranken besteht deshalb darin, daß die Aufnahme eines Geisteskranken in eine private psychiatrische Einrichtung aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1990 stets angeordnet werden kann, während die Einweisung eines internierten Geisteskranken in eine private psychiatrische Einrichtung aufgrund des Gesetzes vom 9. April 1930 nur in Ausnahmefällen beschlossen werden kann.

B.3. Das dem Behandlungsunterschied zugrunde liegende Unterscheidungskriterium ist in der Bestimmung des Anwendungsgebiets der jeweiligen Gesetze enthalten.

Die im Gesetz vom 26. Juni 1990 vorgesehene Aufnahme in eine psychiatrische Einrichtung ist, in Ermangelung jeder anderen geeigneten Behandlung, zulässig, wenn der Zustand des Geisteskranken dies erfordert, entweder weil er seine Gesundheit und seine Sicherheit ernsthaft gefährdet oder weil er eine ernsthafte Bedrohung für das Leben oder die Unversehrtheit anderer darstellt.

Die im Gesetz vom 9. April 1930 vorgesehene Internierungsmaßnahme kann bezüglich der Person ergriffen werden, die ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat und dermaßen dement, geistesgestört oder schwachsinnig ist, daß sie unfähig ist zu einer Kontrolle über ihre Taten.

Die Verfolgung eines Geisteskranken, der ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, ist zwar, wie die vor dem Verweisungsrichter klagende Partei in ihrem Schriftsatz anführt, abhängig vom Auftreten der Staatsanwaltschaft oder einer Zivilpartei, steht aber einer objektiven Unterscheidung des Geisteskranken, zu dessen Lasten bewiesen worden ist, daß er ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat und dafür verfolgt wird, von dem Geisteskranken, der sich nicht in dieser Situation befindet, nicht im Wege.

B.4. Der Behandlungsunterschied bezieht sich somit auf zwei unterschiedliche Kategorien von Geisteskranken: Die einen haben kein Verbrechen oder Vergehen begangen und die anderen wohl. Sich stützend auf diesen objektiven Unterschied legt das Gesetz vom 26. Juni 1990 die Betonung auf den Schutz der Geisteskranken und das Gesetz vom 9. April 1930 auf den Schutz der Gesellschaft. Die Internierung aufgrund dieses letzten Gesetzes bleibt, auch während eines eventuellen Aufenthalts in einer privaten psychiatrischen Einrichtung, eine strafersetzende Sicherungsmaßnahme.

B.5. Der beanstandete Behandlungsunterschied ist hinsichtlich seiner Folgen nicht unverhältnismäßig, wenn man berücksichtigt, daß auch dem Gesetz vom 9. April 1930, besonders Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 zufolge die Aufnahme eines internierten Geisteskranken in eine private psychiatrische Einrichtung beschlossen werden kann, wenn therapeutische Gründe dies erfordern.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Gesetz vom 9. April 1930 zum Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsverbrecher in der durch das Gesetz vom 1. Juli 1964 ersetzten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es die Einweisung eines internierten Geisteskranken in eine private psychiatrische Einrichtung nur in Ausnahmefällen ermöglicht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève